ÖVE-E 5/1964
+ ÖVE-E 5a/1967 + ÖVE-E 5b/1973

(Eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Betrieb von Starkstromanlagen
Teil 1:
Grundsätzliche Bestimmungen

DK 621.31.004.2

Copyright ÖVE

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Erstmalig herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1964
4. Auflage 1973

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-E 5/1964

+ ÖVE-E 5a/1967 + ÖVE-E 5b/1973

(Eingearbeitet)

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Betrieb von Starkstromanlagen
Teil 1:
Grundsätzliche Bestimmungen

DK 621.31.004.2

Copyright ÖVE

Ausgearbeitet vom Fachausschuß E
„Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Erstmalig herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1964
4. Auflage 1973

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) als „allgemein verbindlich" erklärt.
Die ÖVE-Vorschriften gelten verbindlich ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.
In jedem Fall können die Vorschriften nach ihrer Herausgabe durch den ÖVE sofort als Festlegung des Standes der Regeln der Technik angesehen werden.
Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.
Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.
Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

(1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten:

(1.1) zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „ist", „hat", „muß", „darf nicht" usw. gekennzeichnet –, die unbedingt eingehalten werden müssen;

(1.2) nicht zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „kann", „wird empfohlen" usw. gekennzeichnet –, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt.

(2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

Copyright ÖVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, 1050 Wien

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		3
§ 1 ... § 9	Allgemeines	7 ... 8
§ 1	Geltung	7
§ 2	Begriffe und Benennungen	7
§ 10 ... § 17	Besondere Bestimmungen	9 ... 36
§ 10	Allgemeine Bestimmungen	9
§ 11	Bedienen von Starkstromanlagen	10
§ 12	Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes	12
§ 13	Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn	14
§ 14	Unter Spannung setzen nach beendeter Arbeit	21
§ 15	Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	22
§ 16	Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen	25
§ 17	Einrichtungen und Aushänge zur Unfallverhütung und Brandbekämpfung	28
Sachverzeichnis		37

Einleitung

(1) Die gesamten Vorschriften bestehen aus

Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen.
In Vorbereitung sind:

Teil 2: Sonderbestimmungen für den Betrieb von elektrischen Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen (nach ÖVE-E 2).

Teil 3: (Frei für Ergänzungen.)

Teil 4: (Frei für Ergänzungen.)

Teil 5: Sonderbestimmungen für den Betrieb ortsveränderlicher Gewinnungs- und Fördergeräte mit Zubehör sowie rückbare Bahnanlagen über Tage, in Tagebauen und ähnlichen Betrieben [nach VDE 0168/1935[1])].

[1]) Sind in Österreich nicht mehr in Kraft. ÖVE-Vorschriften werden ausgearbeitet werden.

Copyright ÖVE

Teil 6: Sonderbestimmungen für den Betrieb von Akkumulatorenanlagen (nach ÖVE-C 10).

Teil 7: Vorschriften für den Betrieb und die Überwachung von elektrischen Anlagen in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben.

Die Bestimmungen von Teil 1 gelten für die in Teil 2 . . . 7 genannten Anlagen zusammen mit den Sonderbestimmungen in Teil 2 . . . 7.

(2) § 13.3.2.3 und § 13.3.4.1.1 sind die durch den Nachtrag ÖVE-E 5a/1967 festgelegten Fassungen.
§ 10.2.2, § 15.5.1, § 15.6, § 15.7 und § 17.6 sind die durch den Nachtrag ÖVE-E 5b/1973 festgelegten Fassungen.
§ 17.3 wird durch diesen Nachtrag gestrichen, Fußnoten werden bereinigt.

(3) Der § 1. Geltung wurde auf die durch das Bestehen des Elektrotechnikgesetzes bedingte Form gebracht.

(4) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:

ÖVE-A 20, Teil 1,	Begriffe und Benennungen. Teil 1: Grundbegriffe (Merkblatt)
ÖVE-A 30,	Schaltpläne für die Starkstromtechnik (Merkblatt)
ÖVE-A 61,	Koordination der Isolation in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber
ÖVE-E 1,	Errichtung von Starkstromanlagen unter 1 000 V
ÖVE-E 32,	Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe (Merkblatt)
ÖVE-E 34,	Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität (Merkblatt)
ÖVE-E 40,	Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1 000 V
ÖVE-E 41,	Erdungen in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber
ÖVE-EH 1,	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

Copyright ÖVE

(5) In diesem Vorschriftenheft werden folgende ÖNORMEN angeführt:
ÖNORM A 6010, Technische Zeichnungen, Normschriften
ÖNORM E 1362, Blitzpfeile, Warnzeichen

(6) In diesem Vorschriftenheft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(7) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖNORMEN, ÖVE- und VDE-Vorschriften, CEE- und IEC-Publikationen können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

1.1 Diese Vorschriften gelten für den Betrieb von Starkstromanlagen[2]) im Gebiet der Republik Österreich.

1.2 Die Bestimmungen für den Betrieb von Starkstromanlagen sind auch beim Errichten und Verändern von Starkstromanlagen zu beachten, soweit dabei die Anlagen oder einzelne Teile unter Spannung stehen, unter Spannung stehende Teile berührt werden können oder Spannung an den im Bau befindlichen Anlagenteilen auftreten kann.

Bei Hausinstallationen und den angeschlossenen Geräten, soweit es sich lediglich um deren zweckbestimmte, verkehrsübliche Benutzung (Gebrauch) handelt, genügt die Einhaltung folgender Bestimmungen:
§ 10.6, § 11.6.1, § 11.6.2, § 11.7.1, § 11.8, § 12.1.1, § 12.1.2, § 12.5, § 12.6, § 12.9 (1. Satz).

1.3 Diese Vorschriften gelten für Fernmeldeanlagen nur hinsichtlich des Netzanschlußteiles.

1.4 Für Fahrleitungen und Fahrzeuge elektrischer Bahnen, die der Aufsicht der Eisenbahnbehörde unterstehen, treten an Stelle dieser Vorschriften die von der Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigten Vorschriften.

§ 2. Begriffe und Benennungen

2.1 Für ÖVE-E 5 gelten die Begriffserklärungen von ÖVE-A 20 und ÖVE-E 1 sowie die anderer ÖVE-Vorschriften, auf die Bezug genommen wird.

Außerdem gelten folgende Begriffserklärungen:

2.1.1 B e t r i e b

Der Betrieb von Starkstromanlagen umfaßt das Bedienen und Arbeiten.

---

[2]) Starkstromanlagen nach ÖVE-E 1 und ÖVE-EH 1.

Copyright ÖVE